



Benutzungs- und Benutzungsentgeltordnung für die öffentlichen Räume des Wössinger Hofes

§ 1 Zweckbestimmung.....	2
§ 2 Geltungsbereich.....	2
§ 3 Verwaltung und Aufsicht.....	2
§ 4 Überlassung für Veranstaltungen.....	3
§ 5 Rücktritt vom Vertrag.....	4
§ 6 Bereitstellung von Räumen.....	4
§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters.....	4
§ 8 Ordnungsvorschriften.....	5
§ 9 Jugendschutz.....	5
§ 10 Haftung.....	5
§ 11 Verlust von Gegenständen, Fundsachen.....	6
§ 12 Überwachung von Veranstaltungen.....	6
§ 13 Zuwiderhandlungen.....	7
§ 14 Benutzungsentgelte.....	7
§ 15 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die öffentlichen Räume des Wössinger Hofes werden auf Antrag den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Abhaltung von kulturellen oder geselligen öffentlichen Veranstaltungen Mietweise überlassen.

2. Die Räume werden auf Antrag auch an Bürger der Gemeinde für Ausstellungen, Familienfeste sowie für Informations- und Verkaufsveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Jedoch sind Feiern von Polterabenden, Hochzeiten sowie Geburtstagsfeiern anlässlich eines 18. Geburtstags in den öffentlichen Räumen des Wössinger Hofes ausgeschlossen.

3. Bei Benutzung der Räume kommen die Benutzungsentgelte der jeweils geltenden Benutzungsentgeltordnung zum Ansatz und sind spätestens acht Tage vor der Veranstaltung an die Gemeinde zu zahlen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die der Öffentlichkeit zugänglichen Räume im Wössinger Hof (Scheune, Küche, Hof, WC, Garten). Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude und im Außenbereich aufhalten. Mit dem Betreten des Gesamtbereiches des Gebäudes unterwerfen sich Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Ordnung, sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Das Gebäude wird vom Bürgermeisteramt verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gebäudes zu sorgen.

Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist zu folgen. Der Hausmeister übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus.

§ 4 Überlassung für Veranstaltungen

1. Die Mietweise Überlassung von Räumlichkeiten bedarf eines schriftlichen Antrages, der mindestens einen Monat und frühestens ein Jahr vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeisteramt gestellt werden muss. Das Bürgermeisteramt entscheidet über den Antrag auf Überlassung des Gebäudes in angemessener Frist. Der Antrag soll die genaue Angabe über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Die Mietweise Überlassung des Gebäudes, sowie dessen Einrichtungen gelten erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist.

2. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

3. Während der Weihnachtsferien ist eine Vermietung der Räume ausgeschlossen.

4. Für öffentliche Veranstaltungen der Vereine ist eine Nutzung bis 22:00 Uhr möglich.

Es gilt ein grundsätzliches Verbot von Musikdarbietungen mit Verstärker- und Lautsprecheranlagen sowie phonstarker Musik (Kapellen, Fanfarenzug, Schlagzeug, usw.). Ausnahmen bedürfen im Einzelfall der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

a) vereinsinterne Feiern sind ebenfalls bis 22:00 Uhr möglich.

Auch hier gilt ein grundsätzliches Verbot von Musikdarbietungen mit Verstärker- und Lautsprecheranlagen sowie phonstarker Musik (Kapellen, Fanfarenzug, Schlagzeug, usw.).

b) private Feiern sind bis 22:00 Uhr möglich.

c) für private Feiern gilt ein grundsätzliches Verbot von Musikdarbietungen mit Verstärker- und Lautsprecheranlagen sowie phonstarker Musik (Kapellen, Fanfarenzug, Schlagzeug, usw.).

d) Bei dem alle 2 Jahre stattfindenden Straßenfest ist die Benutzung von Verstärkeranlagen und der Auftritt von Kapellen zugelassen.

e) Die Gesamtnutzung darf bei privaten und vereinsinternen Veranstaltungen acht Stunden nicht überschreiten. Die Nutzung ist in der Zeit von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich. Bei Nutzung von Privatpersonen, welche über einen halben Tag vor Veranstaltung hinausgeht, wird für jeden weiteren halben Tag ein Entgelt in Höhe von 50,00 € erhoben. Örtliche Vereine, welche den Wössinger Hof länger als einen Tag vor der Veranstaltung nutzen, haben für jeden weiteren halben Tag ein Entgelt in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

f) der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich nach 22:00 Uhr niemand mehr in den angemieteten Räumen und im Hofareal befindet. Er hat darüber hinaus Sorge zu tragen, dass beim Verlassen des Wössinger Hofes die Nachbarn nicht durch Lärm (lautes Zuschlagen von Autotüren und ähnlichem) belästigt werden.

g) Zur Überdachung von Teilen des Gartens des Wössinger Hofes können von der Gemeinde, gegen Zahlung eines entsprechenden Nutzungsentgelts, Überdachungszelte ausgeliehen werden.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

1. Das Bürgermeisteramt behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, z.B. dringende Bauarbeiten, öffentlicher Notstand oder aus sonstigen, unvorhergesehenen oder wichtigen Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Bei voraussehbarer Nichteinhaltung des Vertrages oder wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, kann eine bereits genehmigte Veranstaltung von der Gemeindeverwaltung abgesagt werden. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

2. Der Mieter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er von seinem Recht mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung Gebrauch, so wird eine Kostenpauschale nicht erhoben. Bei einem späteren Rücktritt ist eine Ausfallentschädigung von 10% der Nutzungsentschädigung zu entrichten. Weitergehende Leistungen entfallen.

§ 6 Bereitstellung von Räumen

Das Gebäude wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Bei der Übergabe müssen beide Parteien vor Ort sein und ein Übergabeprotokoll unterzeichnen.

§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen und Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen (Ausschankgenehmigung etc.). Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere Einhaltung der Sperrstunde).

2. Zur Bewirtung darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Es besteht die Möglichkeit, Geschirr von der Gemeinde gegen das jeweils festgesetzte Nutzungsentgelt sowie einer Kautionsausleihe und die Geschirrspülmaschine gegen ein von der Gemeinde festgelegtes Nutzungsentgelt zu benutzen.

§ 8 Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Gegenstände des Gebäudes sind schonend zu behandeln.

Untersagt ist:

a) das Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen.

b) In der Scheune lebende Tiere zur Schau zu stellen.

2. Die Ausschmückung und Dekoration des Gebäudes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisteramts gestattet.

3. Es besteht ein absolutes Rauchverbot in sämtlichen Räumen des Wössinger Hofes.

4. Elektrische Großgeräte wie z.B. Großkaffeemaschinen dürfen nicht unbeaufsichtigt betrieben werden.

§ 9 Jugendschutz

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.

§ 10 Haftung

1. Der Mieter ist verpflichtet, für die schonende Behandlung des Gebäudes und dessen Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Der Mieter haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die vom Mieter danach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf seine Kosten erhoben. Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheitsleistung verlangen.

2. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

3. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizuhalten. Der Veranstalter und die Geschädigten haben in allen Fällen der Gemeinde beim Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten und haften für den Schaden, der der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

§ 11

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Geräten. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Wössinger Hofes abgestellte Fahrzeuge.
2. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie beim Bürgermeisteramt abliefern.

§ 12

Überwachung von Veranstaltungen

Dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ist Zutritt zum Gebäude während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 13

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung des Wössinger Hofes belegt.

§ 14

Benutzungsentgelte

Für die Überlassung der Räume des Wössinger Hofes (Scheune, Hof, Garten, WC) werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

1. Für öffentliche Veranstaltungen der Vereine (vermietet werden Scheune, Hof, WC, Garten):

Für den ersten Tag	198,00 €
Für jeden weiteren Tag	55,00 €

2. Für interne Veranstaltungen der Vereine (vermietet wird nur Scheune und WC)

143,00 €

3. Für Veranstaltungen von Privatpersonen (vermietet wird nur Scheune und WC)

143,00 €

zzgl. einer Kautions von 50,00 €
die nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zurückerstattet wird, bzw. mit den Nebenkosten abzurechnen ist.

4. Für die Ausleihung eventueller Überdachungszelte wird folgendes Nutzungsentgelt fällig:

Nutzung sämtlicher Schirme am 1. Tag	61,00 €
Jeder weitere Tag	25,00 €

Hierzu ist ein separater Mietvertrag erforderlich.

5. Die anfallenden Stromkosten, sowie eventuell notwendige Reinigungskosten, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung- und Benutzungsentgeltordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung - und Benutzungsentgeltordnung vom 01.03.2008 außer Kraft.

Walzbachtal, den 18. Januar 2012

gez. Karl-Heinz Burgey
Bürgermeister